

Abbildungen

Methoden/Medien

Das Deutsche Rote Kreuz unterliegt dieser Verordnung, da Speisen durch Verpflegungspersonal hergestellt und bei Ausgaben bestehen an andere Einsatzkräfte und Betroffene ausgegeben werden.

Ziel der Verordnung ist, dass eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Besonders wichtig ist die Hygiene, wenn sich unter den Empfängern erkrankte Menschen und Säuglinge befinden.

Bei beiden Zielgruppen ist das körpereigene Immunsystem gegen Krankheiten nicht so ausgebildet wie bei einem gesunden erwachsenen Menschen.

Die Einhaltung aller Maßnahmen bei der Verpflegungsausgabe, bspw. Die Temperatur der Speisen, Die Dauer der Ausgabe und die Art der Speisen, ist zu dokumentieren.

Die Durchführung von Hygieneschulungen ist Pflicht.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Bundesgesetz regelt die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen.

Das Deutsche Rote Kreuz unterliegt diesem Gesetz, wie jedes andere Unternehmen auch, welches mit Menschen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege zu tun hat. Aber auch konkret der Umgang mit Krankheiten in Verbindung mit Lebensmitteln (Lebensmittel ausgaben) ist geregelt.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Verbreitung von Seuchen und Krankheiten zu verhindern und Menschen vor den Gefahren der Erkrankung zu schützen.

Jeder Mensch, der aktiv an der Lebensmittelherstellung, -zubereitung, und -verbreitung beteiligt ist, also auch jede Einsatzkraft bei der Verpflegungsausgabe, muss nach gültigem Recht belehrt worden sein (Einmalige Erstbelehrung) bevor er an Lebensmittel für Dritte herantritt und alle 2 Jahre eine Folgebelehrung erhalten.

Erstbelehrung

Alle, die erstmalig mit bestimmten Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, die für die genannten Lebensmittel verwendet werden, in unmittelbaren Kontakt kommt, muss sich einer Erstbelehrung unterziehen. Dies gilt für Arbeitnehmende und Unternehmerinnen/Unternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit. Keine Anwendung finden die Vorschriften auf private Haushalte. Personen die ein Gesundheitszeugnis nach §18 Bundesseuchengesetz besitzen, benötigen keine erneute Becheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz.(...) Die Belehrung muss mündlich und über die Krankheiten, ihr Auftreten und Symptome informieren, so dass die/der Belehrte in der Lage ist, etwaige Infektionen zu erkennen, bzw. Verdacht zu schöpfen.

Abbildungen

Methoden/Medien

Zeit

20 Minuten

Vortrag

Arbeitsblatt 4-1

Infoblatt 4-2

